

446 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVI. GP

Regierungsvorlage

**Bundesverfassungsgesetz vom XXX
XXXXX, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz
in der Fassung von 1929 geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929, zuletzt geändert durch das Bundesverfassungsgesetz BGBl. Nr. 296/1984, wird wie folgt geändert:

1. Art. 10 Abs. 1 Z 13 lautet:

„13. wissenschaftlicher und fachtechnischer Archiv- und Bibliotheksdienst; Angelegenheiten der künstlerischen und wissenschaftlichen Sammlungen und Einrichtungen des Bundes; Angelegenheiten der Bundestheater mit Ausnahme der Bauangelegenheiten; Denkmalschutz; Angelegenheiten des Kultus; Volkszählungswesen sowie — unter Wahrung der Rechte der Länder, im eigenen Land jegliche Statistik zu betreiben — sonstige Statistik, soweit sie nicht nur den Interessen eines einzelnen Landes dient; Stiftungs- und Fondswesen, soweit es sich um Stiftungen und Fonds handelt, die nach ihren Zwecken über den Interessenbereich eines Landes hinausgehen und nicht schon bisher von den Ländern autonom verwaltet wurden;“

2. Art. 11 Abs. 5 wird aufgehoben.

3. Art. 12 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Grundsatzgesetze und Grundsatzbestimmungen in Bundesgesetzen sind als solche ausdrücklich zu bezeichnen.“

4. Art. 36 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Die Landeshauptmänner sind berechtigt, an allen Verhandlungen des Bundesrates teilzunehmen. Sie haben nach den näheren Bestimmungen der Geschäftsordnung des Bundesrates das Recht, auf ihr Verlangen jedesmal zu Angelegenheiten ihres Landes gehört zu werden.“

5. Art. 44 Abs. 2 lautet:

„(2) Verfassungsgesetze oder in einfachen Gesetzen enthaltene Verfassungsbestimmungen, durch die die Zuständigkeit der Länder in Gesetzgebung oder Vollziehung eingeschränkt wird, bedürfen überdies der in Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen zu erteilenden Zustimmung des Bundesrates.“

6. Der bisherige Art. 44 Abs. 2 erhält die Absatzezeichnung 3.

7. Art. 50 Abs. 3 lautet:

„(3) Auf Beschlüsse des Nationalrates nach Abs. 1 und Abs. 2 sind Art. 42 Abs. 1 bis 4 und, wenn durch den Staatsvertrag Verfassungsrecht geändert oder ergänzt wird, Art. 44 Abs. 1 und 2 sinngemäß anzuwenden; in einem gemäß Abs. 1 gefassten Genehmigungsbeschuß sind solche Staatsverträge oder solche in Staatsverträgen enthaltene Bestimmungen ausdrücklich als „verfassungsändernd“ zu bezeichnen.“

8. Art. 97 werden folgende Abs. 3 und 4 angefügt:

„(3) Wenn die sofortige Erlassung von Maßnahmen, die verfassungsgemäß einer Beslußfassung des Landtages bedürfen, zur Abwehr eines offenkundigen, nicht wieder gutzumachenden Schadens für die Allgemeinheit zu einer Zeit notwendig wird, in der der Landtag nicht rechtzeitig zusammentreten kann oder in seiner Tätigkeit durch höhere Gewalt behindert ist, kann die Landesregierung im Einvernehmen mit einem nach dem Grundsatz der Verhältniswahl bestellten Ausschuß des Landtages diese Maßnahmen durch vorläufige gesetzändernde Verordnungen treffen. Sie sind von der Landesregierung unverzüglich der Bundesregierung zur Kenntnis zu bringen. Sobald das Hindernis für das Zusammentreffen des Landtages weggefallen ist, ist dieser einzuberufen. Art. 18 Abs. 4 gilt sinngemäß.“

(4) Die im Abs. 3 bezeichneten Verordnungen dürfen jedenfalls nicht eine Abänderung landesver-

fassungsgesetzlicher Bestimmungen bedeuten und weder eine dauernde finanzielle Belastung des Landes, noch eine finanzielle Belastung des Bundes, der Bezirke oder Gemeinden, noch finanzielle Verpflichtungen der Staatsbürger, noch eine Veräußerung von Staatsgut, noch Maßnahmen in den im Art. 12 Abs. 1 Z 6 bezeichneten Angelegenheiten, noch endlich solche in Angelegenheiten der Kamern für Arbeiter und Angestellte auf land- und forstwirtschaftlichem Gebiet zum Gegenstand haben.“

9. Art. 100 Abs. 1 erster Satz lautet:

„Jeder Landtag kann auf Antrag der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates vom Bundespräsidenten aufgelöst werden; eine solche Auflösung darf jedoch nur einmal aus dem gleichen Anlaß verfügt werden.“

10. Art. 102 wird folgender Abs. 8 angefügt:

„(8) Wenn in einem Land in Angelegenheiten der unmittelbaren Bundesverwaltung die sofortige Erlassung von Maßnahmen zur Abwehr eines offenkundigen, nicht wieder gutzumachenden Schadens für die Allgemeinheit zu einer Zeit notwendig wird, zu der die obersten Organe der Verwaltung des Bundes wegen höherer Gewalt dazu nicht in der Lage sind, hat der Landeshauptmann an deren Stelle die Maßnahmen zu treffen.“

11. Art. 104 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Art. 103 Abs. 2 und 3 gilt sinngemäß.“

12. Art. 110 wird aufgehoben.

13. Art. 116 Abs. 4 wird aufgehoben.

14. Nach Art. 116 wird folgender Art. 116 a eingefügt:

„Art. 116 a. (1) Zur Besorgung einzelner Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches können sich Gemeinden durch Vereinbarung zu Gemeindeverbänden zusammenschließen. Eine solche Vereinbarung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Genehmigung ist durch Verordnung zu erteilen, wenn eine dem Gesetz entsprechende Vereinbarung der beteiligten Gemeinden vorliegt und die Bildung des Gemeindeverbandes

1. im Falle der Besorgung von Aufgaben der Hoheitsverwaltung die Funktion der beteiligten Gemeinden als Selbstverwaltungskörper nicht gefährdet,

2. im Falle der Besorgung von Aufgaben der Gemeinden als Träger von Privatrechten aus Gründen der Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit im Interesse der beteiligten Gemeinden gelegen ist.

(2) Im Interesse der Zweckmäßigkeit kann die zuständige Gesetzgebung (Art. 10 bis 15) zur Besorgung einzelner Aufgaben die Bildung von Gemeindeverbänden vorsehen, doch darf dadurch die Funktion der Gemeinden als Selbstverwaltungs-

körper und Verwaltungssprengel nicht gefährdet werden. Bei der Bildung von Gemeindeverbänden im Wege der Vollziehung sind die beteiligten Gemeinden vorher zu hören.

(3) Soweit Gemeindeverbände Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde besorgen sollen, ist den verbandsangehörigen Gemeinden ein maßgebender Einfluß auf die Besorgung der Aufgaben des Gemeindeverbandes einzuräumen. Die Organe sind aus Vertretern der verbandsangehörigen Gemeinden zu bilden.

(4) Die Landesgesetzgebung hat die Organisation der Gemeindeverbände zu regeln, wobei als deren Organe jedenfalls eine Verbandsversammlung, die aus gewählten Vertretern aller verbandsangehörigen Gemeinden zu bestehen hat, und ein Verbandsobmann vorzusehen sind. Für Gemeindeverbände, die durch Vereinbarung gebildet worden sind, sind weiters Bestimmungen über den Beitritt und Austritt von Gemeinden sowie über die Auflösung des Gemeindeverbandes zu treffen.

(5) Die Zuständigkeit zur Regelung der von den Gemeindeverbänden zu besorgenden Angelegenheiten bestimmt sich nach den allgemeinen Vorschriften dieses Bundesverfassungsgesetzes.“

15. Art. 117 wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) In Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde kann der Landesgesetzgeber die unmittelbare Teilnahme und Mitwirkung der zum Gemeinderat Wahlberechtigten vorsehen.“

16. Art. 118 Abs. 6 lautet:

„(6) In den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches hat die Gemeinde das Recht, ortspolizeiliche Verordnungen nach freier Selbstbestimmung zur Abwehr unmittelbar zu erwartender oder zur Beseitigung bestehender, das örtliche Gemeinschaftsleben störender Mißstände zu erlassen, sowie deren Nichtbefolgung als Verwaltungsübertretung zu erklären. Solche Verordnungen dürfen nicht gegen bestehende Gesetze und Verordnungen des Bundes und das Landes verstossen.“

17. Im Art. 119 a Abs. 10 entfällt die Wendung „(Art. 116 Abs. 4)“.

Artikel II

Das Bundesverfassungsgesetz vom 7. Dezember 1929, BGBl. Nr. 393, betreffend Übergangsbestimmungen zur Zweiten Bundes-Verfassungs-Novelle wird wie folgt geändert:

1. Art. II § 5 Abs. 3 letzter Satz lautet:

„Eine Neuerrichtung solcher Wachkörper oder Änderungen ihrer Organisation sind der Bundesregierung anzugezeigen.“

2. In Art. II werden die §§ 7 und 20 aufgehoben.

446 der Beilagen

3

Artikel III

(1) Die Landesgesetze über die Organisation der Gemeindeverbände im Sinne des Art. 116 a Abs. 4 sind spätestens bis 31. Dezember 1986 zu erlassen und mit diesem Tag in Kraft zu setzen.

(2) Nicht ausdrücklich als solche bezeichnete Grundsatzgesetze und Grundsatzbestimmungen in Bundesgesetzen sind bis 31. Dezember 1986 gemäß

Art. 12 Abs. 4 des Bundes-Verfassungsgesetzes zu bezeichnen.

Artikel IV

(1) Dieses Bundesverfassungsgesetz tritt mit XXXXXXXX in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesverfassungsgesetzes ist die Bundesregierung betraut.

2

VORBLATT**Problem:**

Das Forderungsprogramm der Bundesländer 1976 zielt darauf ab, die Stellung der Länder im österreichischen Bundesstaat zu stärken. Auch der Österreichische Städtebund und der Österreichische Gemeindebund haben Forderungskataloge vorgelegt, die für die Städte und Gemeinden eine gleichartige Zielrichtung verfolgen.

Ziel:

Den Forderungen der Länder sowie ergänzenden Forderungen des Österreichischen Gemeindebundes und des Österreichischen Städtebundes soll durch den vorliegenden Entwurf einer B-VG-Novelle insoweit entsprochen werden, als dies dem gegenwärtigen Stand der Verhandlungen entspricht.

Lösung:

Eine Novelle zum Bundes-Verfassungsgesetz soll zu einer weiteren, beachtlichen Teilverwirklichung der Forderungsprogramme führen.

Kosten:

Aus der Sicht des Bundes ist der Gesetzentwurf im wesentlichen kostenneutral.

Erläuterungen

I. Allgemeines

Der vorliegende Entwurf einer Novelle zum Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 dient der teilweisen Verwirklichung des Forderungsprogrammes der Bundesländer 1976. Ausgehend von dem in der Regierungserklärung vom 31. Mai 1983 enthaltenen Bekenntnis der Bundesregierung zum bundesstaatlichen Gedanken und ihrer Ankündigung, die in der XV. Gesetzgebungsperiode weit gediehenen Gespräche über das Forderungsprogramm der Bundesländer fortzuführen, gibt der vorliegende Gesetzentwurf das Ergebnis dieser Verhandlungen zwischen Bund und Ländern wieder. Zu erwähnen ist, daß einerseits der Bund im Jahre 1983 seine im Zusammenhang mit dem Forderungsprogramm der Bundesländer erhobenen Gegenforderungen im Interesse einer rascheren Teilverwirklichung der Ländereforderungen zurückgezogen hat und daß andererseits vom Österreichischen Gemeindebund und vom Österreichischen Städtebund erhobene Forderungen in die Verhandlungen einbezogen und dem derzeitigen Verhandlungsstand entsprechend berücksichtigt wurden.

Der das Ergebnis der Verhandlungen widerspiegelnde Inhalt des Gesetzentwurfes läßt sich wie folgt zusammenfassen:

1. Überführung aller Bauangelegenheiten der Bundestheater in die Landeskompetenz.
2. Aufhebung des Art. 11 Abs. 5 B-VG („Verwaltungsstrafseate“).
3. Bezeichnungspflicht für Grundsatzgesetze und -bestimmungen des Bundes.
4. Teilnahme- und Rederecht der Landeshauptmänner im Bundesrat.
5. Zustimmungsrecht des Bundesrates bei Kompetenzänderungen zu Lasten der Länder.
6. Notverordnungsrecht der Landesregierung.
7. Einschränkung des Rechtes des Bundespräsidenten, einen Landtag aufzulösen (Anpassung an Art. 29 Abs. 1 B-VG).
8. Subsidiäre Zuständigkeit des Landeshauptmannes in Angelegenheiten der unmittelbaren Bundesverwaltung.
9. Zulässigkeit des Ressortsystems bei Besorgung der Auftragsverwaltung des Bundes durch das Land.

10. Neuregelung der Gemeindeverbände.
11. Absicherung von Einrichtungen der direkten Demokratie auf Gemeindeebene.
12. Erweiterung des ortspolizeilichen Verordnungsrechtes.
13. Beseitigung des Einflusses des Bundes auf die Neuerrichtung und auf organisatorische Änderungen von Wachkörpern.

In kompetenzrechtlicher Hinsicht stützt sich der vorliegende Gesetzentwurf auf Art. 10 Abs. 1 Z 1 B-VG.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Art. I:

Zu Z 1 (Art. 10 Abs. 1 Z 13):

Nach dem derzeit geltenden Art. 10 Abs. 1 Z 13 B-VG sind „alle Angelegenheiten der Bundestheater“, ihre Bauangelegenheiten lediglich mit Ausnahme der „Bestimmung der Baulinie und des Niveaus“ sowie der baubehördlichen „Behandlung von Herstellungen, die das äußere Ansehen der Theatergebäude betreffen“, Bundessache in Gesetzgebung und Vollziehung.

Die vorgeschlagene Neufassung sieht nun vor, daß ausnahmslos alle Bauangelegenheiten der Bundestheater — unbeschadet der Geltung des Art. 15 Abs. 5 B-VG — gemäß Art. 15 Abs. 1 B-VG in die Zuständigkeit der Länder fallen. Ausdrücklich zu betonen ist, daß durch diese Ausweitung der Landeszuständigkeit in Bauangelegenheiten die bisherige Zuständigkeit des Bundes in feuer- und theaterpolizeilichen Angelegenheiten der Bundestheater nicht berührt wird. Diese Angelegenheiten bleiben somit Bundessache in Gesetzgebung und Vollziehung.

Zu Z 2 (Art. 11 Abs. 5):

Der Entwurf sieht die Aufhebung des durch die B-VG-Novelle 1929, BGBl. Nr. 392, eingeführten Art. 11 Abs. 5 B-VG vor. Dazu ist zu bemerken, daß diese Bestimmung insofern Programm geblieben ist, als die erforderliche bundesgesetzliche Regelung der Einrichtung der Verwaltungsstrafseate und ihrer Tätigkeit bis heute nicht getroffen wurde. Ferner ist festzuhalten, daß in den dem vor-

liegenden Entwurf zugrunde liegenden Verhandlungen darauf hingewiesen wurde, daß es die Bestimmungen der Art. 5 und 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention unaufschiebar machen könnten, gerichtsartige Instanzen für den Verwaltungsbereich zu schaffen. Die Länder haben sich im Zuge dieser Verhandlungen bereit erklärt, in Gespräche darüber einzutreten, falls sich dazu die Notwendigkeit ergeben sollte.

Zu Z 3 (Art. 12 Abs. 4):

Die vorgeschlagene Ergänzung des Art. 12 B-VG soll den Bundesgesetzgeber verpflichten, auf diesen Kompetenztatbestand gestützte Gesetzbungsakte ausdrücklich als Grundsatzgesetze bzw. Grundsatzbestimmungen zu bezeichnen.

Fehlt einer bundesgesetzlichen Rechtsvorschrift, die ihre Kompetenzgrundlage in Art. 12 Abs. 1, 14 Abs. 3 oder 14 a Abs. 4 B-VG hat, die ausdrückliche Bezeichnung gemäß Abs. 4, so ist sie allein schon aus diesem Grunde verfassungswidrig.

Zu Z 4 (Art. 36 Abs. 4):

Diese Ergänzung des Art. 36 B-VG sieht ein uneingeschränktes Teilnahmerecht der Landeshauptmänner an allen Verhandlungen des Bundesrates vor.

Was das weiters vorgesehene Rederecht der Landeshauptmänner im Bundesrat anlangt, so ist zunächst zu bemerken, daß die Regelung dem Art. 75 B-VG nachgebildet ist. Es bezieht sich auf „Angelegenheiten ihres Landes“ und ist auf Grund der näheren Bestimmungen der Geschäftsordnung des Bundesrates auszuüben. Dabei ist festzuhalten, daß der Ausdruck „Angelegenheiten ihres Landes“ nicht im Sinne der Kompetenzverteilung zu verstehen ist. Die Landeshauptmänner sollen vielmehr das Recht haben, zu jenen Angelegenheiten gehört zu werden, die Auswirkungen auf die Länder im allgemeinen oder auf das betreffende Land im besonderen haben. Wenn jedoch eine Angelegenheit ausschließlich ein Land berührt, so soll das Rederecht auch nur dem Landeshauptmann des betreffenden Landes zukommen.

Zu Z 5, 6 und 7 (Art. 44 Abs. 2 und 3 sowie Art. 50 Abs. 3):

In Art. 44 B-VG soll ein neuer Abs. 2 eingefügt, der bisherige Abs. 2 als Abs. 3 bezeichnet werden.

Der vorgeschlagene Abs. 2 soll dem Bundesrat ein Zustimmungsrecht in jenen Fällen einräumen, in denen die verfassungsgesetzliche Zuständigkeitsverteilung zwischen Bund und Ländern in der Weise geändert wird, daß zugunsten des Bundes Zuständigkeiten der Länder eingeschränkt werden. Dies auch dann, wenn eine solche Einschränkung durch verfassungsändernden Staatsvertrag erfolgen soll. Da die Gesamtheit der Zuständigkeiten zwis-

schen Bund und Ländern aufgeteilt ist, bedeutet eine Einschränkung der Zuständigkeiten der Länder gleichzeitig eine Erweiterung der Zuständigkeiten des Bundes und umgekehrt. Eine Ausweitung der Länderzuständigkeiten wird durch diese Bestimmung nicht erfaßt. In Anlehnung an Art. 44 Abs. 1 B-VG sind für die Zustimmung des Bundesrates qualifizierte Beschlusserfordernisse vorgesehen.

Zu Z 8 (Art. 97 Abs. 3 und 4):

Die vorgeschlagene Ergänzung des Art. 97 B-VG hat zum Ziel, ein dem Notverordnungsrecht des Bundespräsidenten gemäß Art. 18 Abs. 3 bis 5 B-VG vergleichbares Notverordnungsrecht der Landesregierung einzuführen. Abs. 3, der weitgehend Art. 18 Abs. 3 folgt und darüber hinaus den Abs. 4 des Art. 18 B-VG für sinngemäß anwendbar erklärt, sieht vor, daß die Landesregierung in Ausübung ihres Notverordnungsrechtes das Einvernehmen mit einem nach den Grundsätzen der Verhältniswahl zusammengesetzten Landtagsausschuß herzustellen hat.

In Anlehnung an Art. 18 Abs. 5 B-VG ist in Abs. 4 vorgesehen, daß derartige Verordnungen insbesondere keine Abänderung landesverfassungsgesetzlicher Bestimmungen, keine dauernden finanziellen Belastungen des Landes oder der Gemeinden und keine finanziellen Verpflichtungen der Bürger zum Gegenstand haben dürfen. Gleichermaßen gilt für Maßnahmen im Landarbeiterrecht und bei den Landarbeitskammern. Schließlich ist darauf zu verweisen, daß der Katalog der dem Notverordnungsrecht entzogenen Gegenstände durch Landesverfassungsrecht erweitert werden kann.

Ferner wird eine Verständigungspflicht der Landesregierung gegenüber der Bundesregierung vorgesehen. Hinsichtlich der Vorgangsweise nach Erlassung einer Notverordnung ist Art. 18 Abs. 4 B-VG sinngemäß anzuwenden (Vorlage an den Landtag usw.).

Zu Z 9 (Art. 100 Abs. 1 erster Satz):

Das Recht des Bundespräsidenten, einen Landtag aufzulösen, soll insofern eingeschränkt werden, als „eine Auflösung nur einmal aus dem gleichen Anlaß verfügt werden“ darf. Damit wird ein Gleichklang mit Art. 29 Abs. 1 B-VG hergestellt.

Zu Z 10 (Art. 102 Abs. 8):

Die hier vorgeschlagene Zuständigkeit des Landeshauptmannes in Angelegenheiten der unmittelbaren Bundesverwaltung soll dann gegeben sein, wenn die obersten Organe des Bundes wegen höherer Gewalt nicht in der Lage sind, erforderliche unaufschiebbare Maßnahmen zu setzen. Sie sind nur für den Bereich des betreffenden Landes wirksam. Sobald die Voraussetzungen wegfallen sind,

446 der Beilagen

7

geht auch die Kompetenz des Landeshauptmannes unter.

Zu Z 11 (Art. 104 Abs. 2):

Die vorgeschlagene sinngemäße Anwendbarkeit des Art. 103 Abs. 2 und 3 B-VG hat das Ziel, das Ressortsystem auch für den Bereich der Auftragsverwaltung des Bundes für verfassungsrechtlich zulässig zu erklären.

Zu Z 12 (Art. 110):

Art. 110 B-VG wäre im Falle der Aufhebung des Art. 11 Abs. 5 B-VG (vgl. Z 2) gegenstandslos und ist daher auch aufzuheben.

Zu Z 13 und 14 (Art. 116 und 116 a):

Es wird vorgeschlagen, die geltende Regelung der Gemeindeverbände in Art. 116 Abs. 4 B-VG aufzuheben und durch eine die Grundsätze der Organisation von Gemeindeverbänden neu fest-schreibende Regelung in einem neuen Art. 116 a B-VG zu ersetzen.

Abs. 1 soll klarstellen, daß die Gemeinden unmittelbar auf Grund der Bundesverfassung Gemeindeverbände durch Vereinbarung bilden können. Diese auf die „Besorgung einzelner Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches“ beschränkte Möglichkeit ist durch die Beachtung der in Abs. 4 vorgezeichneten landesgesetzlichen Organisationsvorschriften und eine in Verordnungsform zu erteilende Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde bedingt. Die Verordnungsform der aufsichtsbehördlichen Genehmigung wurde gewählt, um die hinreichende Publizität der Bildung solcher freiwilligen Gemeindeverbände zu gewährleisten. Unter den in Abs. 1 genannten Voraussetzungen soll die Aufsichtsbehörde zur Erteilung der Genehmigung verpflichtet sein. Dabei folgt aus Abs. 1 **Z 1 und 2**, daß Gemeindeverbände durch Vereinbarung zur Besorgung von Aufgaben der Gemeinde sowohl im Bereich der Hoheitsverwaltung als auch als Träger von Privatrechten gebildet werden dürfen.

Abs. 2 folgt im wesentlichen dem geltenden Art. 116 Abs. 4 B-VG und sieht die Bildung von Gemeindeverbänden (Bezeichnung der verbandsangehörigen Gemeinden, Bestimmung des Sitzes uä.) im Wege der „zuständigen Gesetzgebung (Art. 10 bis 15)“ und „im Wege der Vollziehung“, also auf der Grundlage eines Bundes- oder Landesgesetzes, vor. Neu ist in diesem Zusammenhang, daß der zuständige Gesetzgeber bei der Bildung von Gemeindeverbänden auf die Zweckmäßigkeit Bedacht zu nehmen und „die Funktion der Gemeinden als Selbstverwaltungskörper und Verwaltungssprengel“ zu beachten hat. Wie schon in Abs. 1 bedeutet dies, daß trotz der Bildung eines Gemeindeverbandes die Aufgaben des eigenen und übertragenen Wirkungsbereiches schwergewichtig bei der Gemeinde zu bleiben haben.

Abs. 3 erster Satz entspricht nahezu wörtlich dem geltenden Art. 116 Abs. 4 zweiter Satz B-VG. Überdies wird dem Grundgedanken der Gemeindeselbstverwaltung folgend festgelegt, daß die Organe eines im eigenen Wirkungsbereich tätig werdenden Gemeindeverbandes aus Vertretern der verbandsangehörigen Gemeinden zu bilden sind.

Dem Beispiel des Art. 115 Abs. 2 B-VG folgend, erklärt Abs. 4 den Landesgesetzgeber zu dem für die Organisation der Gemeindeverbände zuständigen Gesetzgeber. Ähnlich den Gemeindeordnungen werden Gemeindeverbandsorganisationsgesetze zu schaffen sein, die insbesondere Regelungen über die Organe (ihre Bestellung und Zusammensetzung sowie ihre Zuständigkeit bei Erfüllung der Aufgaben des Gemeindeverbandes) der Gemeindeverbände enthalten werden.

Hinsichtlich der durch Vereinbarung gemäß Abs. 1 gebildeten Gemeindeverbände soll der Landesgesetzgeber zusätzliche, durch die Besonderheit solcher „freiwilligen Zusammenschlüsse“ bedingte organisatorische Vorkehrungen festlegen. Dadurch sollen rechtliche und tatsächliche Streitfragen im Zusammenhang mit der Verbandsangehörigkeit und der Verbandsauflösung nach Möglichkeit von vornherein ausgeschlossen werden.

Abs. 5 trifft die in Art. 115 Abs. 2 zweiter Satz B-VG für die Gemeinden enthaltene kompetenzrechtliche Klarstellung im wesentlichen gleichlautend für die Gemeindeverbände. Damit bleibt die Zuweisung von Aufgaben — sieht man von freiwillig gebildeten Gemeindeverbänden ab — dem zuständigen Gesetzgeber vorbehalten.

Zu Z 15 (Art. 117 Abs. 7):

Ziel dieser Bestimmung ist es, mögliche Einrichtungen und zum Teil derzeit bereits praktizierte Formen direkter Demokratie auf Gemeindeebene bundesverfassungsgesetzlich abzusichern.

Dabei soll die unmittelbare Teilnahme der zum Gemeinderat Wahlberechtigten darin bestehen, daß ihnen — wie dies etwa bei einer Volksabstimmung der Fall ist — in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde die Entscheidung anstelle der an sich zuständigen Gemeindeorgane überlassen wird. Dagegen erfaßt der Begriff der Mitwirkung andere Formen direkter Demokratie, wie z.B. Volksbegehren oder Volksbefragungen.

Die gesetzliche Regelung dieser Angelegenheit soll dem Landesgesetzgeber vorbehalten sein. Dies entspricht dem Grundsatz des Art. 115 Abs. 2 B-VG.

Zu Z 16 (Art. 118 Abs. 6):

Im Gegensatz zur geltenden Rechtslage soll sich das ortspolizeiliche Verordnungsrecht der Gemeinde nicht auf die Abwehr oder Beseitigung bestehender, das örtliche Gemeinschaftsleben stö-

render Mißstände, beschränken, sondern ausdrücklich auch auf das Recht zur Abwehr **unmittelbar zu erwartender** Mißstände dieser Art ausgedehnt werden. Der zweite Satz des Art. 118 Abs. 6 B-VG wird unverändert beibehalten. Dazu ist festzuhalten, daß auch Gesetze, die Rechtsvorschriften aufheben, „bestehende Gesetze“ sind. Eine Grenze für das ortspolizeiliche Verordnungsrecht der Gemeinde bilden solche Gesetze dann, wenn sie im Sinne einer Vorschrift zu verstehen sind, die jede, durch wen auch immer erfolgende Regelung des durch die Aufhebung betroffenen Gegenstandes ausschließt.

Zu Z 17 (Art. 119 a Abs. 10):

Die hier vorgesehene Streichung erklärt sich aus der in Z 13 vorgeschlagenen Aufhebung des Art. 116 Abs. 4 B-VG.

Zu Art. II:

Zu Z 1 (Art. II § 5 Abs. 3 letzter Satz):

Die nach der geltenden Rechtslage erforderliche Zustimmung des Bundesministers für Inneres soll beseitigt und durch eine Anzeigepflicht gegenüber der Bundesregierung ersetzt werden.

Zu Z 2 (Art. II § 7 und 20):

Die hier vorgesehenen Aufhebungen sind die Folge der in Z 2 vorgesehenen Aufhebung des Art. 11 Abs. 5 B-VG.

Zu Art. III:

Der Abs. 1 trifft eine Übergangsregelung zur Anpassung an die Neuordnung der Gemeindeverbandsorganisation. Die Regelung folgt dabei dem § 5 Abs. 1 der Gemeindeverfassungs-Novelle 1962, BGBl. Nr. 205. Die Länder werden daher zu einem einheitlichen Zeitpunkt die neuen Gemeindeverbandsorganisationsgesetze in Kraft zu setzen haben. Zwar bestehen derzeit bereits Landesgesetze über die Organisation der Gemeindeverbände, es werden aber auch in diesen Landesgesetzen Anpassungen vorzunehmen sein, sodaß diesbezüglich keine besonderen Übergangsbestimmungen getroffen werden müssen.

Im Begutachtungsverfahren hat sich ergeben, daß eine Übergangsregelung für die Bezeichnung von Grundsatzgesetzen zweckmäßig ist. Eine solche wird in Abs. 2 getroffen. Die Anpassung soll innerhalb von zwei Jahren nach dem Inkrafttreten des Bundesverfassungsgesetzes erfolgen.

Textgegenüberstellung

Geltender Text

Vorgeschlagener Text

Bundesverfassungsgesetz in der Fassung 1929

Art. 10 Abs. 1 Z 13 B-VG

13. wissenschaftlicher und fachtechnischer Archiv- und Bibliotheksdienst; Angelegenheiten der künstlerischen und wissenschaftlichen Sammlungen und Einrichtungen des Bundes; alle Angelegenheiten der Bundestheater, worin jedoch die Bestimmung der Baulinie und des Niveaus sowie die baubehördliche Behandlung von Herstellungen, die das äußere Ansehen der Theatergebäude betreffen, nicht inbegriffen sind; Denkmalschutz; Angelegenheiten des Kultus; Volkszählungswesen sowie — unter Wahrung des Rechtes der Länder, im eigenen Land jegliche Statistik zu betreiben — sonstige Statistik, soweit sie nicht nur den Interessen eines einzelnen Landes dient; Stiftungs- und Fondswesen, soweit es sich um Stiftungen und Fonds handelt, die nach ihren Zwecken über den Interessenbereich eines Landes hinausgehen und nicht schon bisher von den Ländern autonom verwaltet wurden.

Art. 50 Abs. 3

(3) Auf Beschlüsse des Nationalrates nach Absatz 1 und Absatz 2 sind die Bestimmungen des Artikels 42 Absatz 1 bis 4 und, wenn durch den Staatsvertrag Verfassungsrecht geändert oder ergänzt wird, die Bestimmungen des Artikels 44 Absatz 1 sinngemäß anzuwenden; in einem gemäß Absatz 1 gefaßten Genehmigungsbeschuß sind solche Staatsverträge oder solche in Staatsverträgen enthaltene Bestimmungen ausdrücklich als „verfassungsändernd“ zu bezeichnen.

Art. 100 Abs. 1 erster Satz

Jeder Landtag kann auf Antrag der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates vom Bundespräsidenten aufgelöst werden.

Art. 118 Abs. 6 B-VG

(6) In den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches hat die Gemeinde das Recht, ortspolizeiliche Verordnungen nach freier Selbstbestimmung zur

Art. 10 Abs. 1 Z 13 B-VG

13. wissenschaftlicher und fachtechnischer Archiv- und Bibliotheksdienst; Angelegenheiten der künstlerischen und wissenschaftlichen Sammlungen und Einrichtungen des Bundes; Angelegenheiten der Bundestheater mit Ausnahme der Bauangelegenheiten; Denkmalschutz; Angelegenheiten des Kultus; Volkszählungswesen sowie — unter Wahrung der Rechte der Länder, im eigenen Land jegliche Statistik zu betreiben — sonstige Statistik, soweit sie nicht nur den Interessen eines einzelnen Landes dient; Stiftungs- und Fondswesen, soweit es sich um Stiftungen und Fonds handelt, die nach ihren Zwecken über den Interessenbereich eines Landes hinausgehen und nicht schon bisher von den Ländern autonom verwaltet wurden.

Art. 50 Abs. 3

(3) Auf Beschlüsse des Nationalrates nach Abs. 1 und Abs. 2 sind Art. 42 Abs. 1 bis 4 und, wenn durch den Staatsvertrag Verfassungsrecht geändert oder ergänzt wird, Art. 44 Abs. 1 und 2 sinngemäß anzuwenden; in einem gemäß Abs. 1 gefaßten Genehmigungsbeschuß sind solche Staatsverträge oder solche in Staatsverträgen enthaltene Bestimmungen ausdrücklich als „verfassungsändernd“ zu bezeichnen.

Art. 100 Abs. 1 erster Satz

Jeder Landtag kann auf Antrag der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates vom Bundespräsidenten aufgelöst werden; eine solche Auflösung darf jedoch nur einmal aus dem gleichen Anlaß verfügt werden.

Art. 118 Abs. 6 B-VG

(6) In den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches hat die Gemeinde das Recht, ortspolizeiliche Verordnungen nach freier Selbstbestimmung zur

10

446 der Beilagen

V o r g e s c h l a g e n e r T e x t

Abwehr unmittelbar zu erwartender oder zur Beseitigung bestehender, das örtliche Gemeinschaftsleben störender Mißstände zu erlassen, sowie deren Nichtbefolgung als Verwaltungsübertretung zu erklären. Solche Verordnungen dürfen nicht gegen bestehende Gesetze und Verordnungen des Bundes und des Landes verstößen.

G e l t e n d e r T e x t

Abwehr oder zur Beseitigung von das örtliche Gemeinschaftsleben störenden Mißständen zu erlassen, sowie deren Nichtbefolgung als Verwaltungsübertretung zu erklären. Solche Verordnungen dürfen nicht gegen bestehende Gesetze und Verordnungen des Bundes und des Landes verstößen.

Übergangsgesetz 1929**Art. II § 5 Abs. 3 letzter Satz**

Eine Neuerrichtung solcher Wachkörper oder Änderungen ihrer Organisation sind der Bundesregierung anzugeben.

Art. II § 5 Abs. 3 letzter Satz

Eine Neuerrichtung solcher Wachkörper oder Änderungen ihrer Organisation bedürfen bis dahin der Genehmigung des Bundeskanzlers.